

musiKultur Taufers

Statut des Vereins „musiKultur Taufers“

Art. 1 - Bezeichnung und Sitz

Der Verein ist eine freiwillige Organisation in der Gemeinde Sand in Taufers. Er trägt den Namen „**musiKultur Taufers Ehrenamtliche Organisation**“, in Kurzform „**musiKultur Taufers EO**“, und wurde am, 03.09.2009 in Sand in Taufers gegründet. Der Vereinssitz ist in 39032 Sand in Taufers, Josef-Jungmann-Str. 8.

Art. 2 - Dauer und Rechtssubjekt

Die Tätigkeit dieses Vereins ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.

„**musiKultur Taufers Ehrenamtliche Organisation**“, ist ein nicht anerkannter Verein. Die Tätigkeit des Vereins, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Art. 3 - Zweck und Tätigkeiten des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der kulturellen Tätigkeit innerhalb und außerhalb der Gemeinde Sand in Taufers ohne Gewinnabsichten.

Der Verein „musiKultur Taufers“ bildet die Plattform, im Sinne von Betreuung, Koordinierung, Weiterentwicklung, Begleitung und Förderung bestehender und zu gründender kultureller Vereine. Der Verein soll das kulturelle Bewusstsein aller im kulturellen Bereich tätigen Vereine, interessierter Gruppen und Einzelpersonen, fördern und das Gefühl der Zusammengehörigkeit vermitteln. Seine Tätigkeit ist auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet. Alle Ämter sowie Leistungen werden von den Mitgliedern ehrenamtlich ausgeübt. Der Verein übt seine Tätigkeit aus, indem er überwiegend die ehrenamtlichen Leistungen der Vereinsmitglieder in Anspruch nimmt. Der Verein ist unpolitisch.

Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs.1 des GvD 117/2017 folgende:

- a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
- b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Im Speziellen sind es:

- a) Koordination kultureller Veranstaltungen
- b) Organisation von Veranstaltungen und Ausstellungen
- c) Weiterbildung der Mitglieder
- d) Förderung kultureller Veranstaltungen und Initiativen
- e) Chronistentätigkeit
- f) Führung von Museen oder anderen Strukturen mit kultureller Ausrichtung
- g) Verwaltung, Pflege und Verwahrung von Kulturgütern
- h) Förderung und Pflege des Brauchtums

Ehrenamtliche Organisation - Eingetragen im Register der ehrenamtlich Tätigen

Dekret Nr. 298/1.1 vom 08.09.2010 - Steuer-Nr. 92031790212

Josef-Jungmann-Str. 8 – I-39032 Sand in Taufers

musiKultur Taufers

Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeiten des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Art. 4 - Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist frei.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, wobei eine Nichtaufnahme zu begründen ist.

Sie ist im Mitgliederregister zu vermerken.

Der Verein besteht aus Mitgliedern, welche als solche geführt werden und somit die Basis des Vereins bilden.

Die Aufnahme als Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen.

Die Mitglieder haben in der Vollversammlung aktives Wahlrecht und passives Wahlrecht ab 18 Jahre, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind. Sie haben unabhängig vom Alter das Recht, an allen anderen Abstimmungen teilzunehmen und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.

Sie können schriftliche Anträge an den Vorstand oder an die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher, innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Anfrage, Einsicht zu nehmen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich an das Statut zu halten und im Verein mitzuarbeiten. Jedes Mitglied soll das Ansehen des Vereins wahren und Respekt zeigen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Bei Auflösung des Vereins;
- b) Durch freiwilligen Austritt;
- c) Durch Ausschluss;
- d) Durch Ableben;

Wenn ein Mitglied freiwillig vom Verein ausscheiden will, soll es dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es mit den Zielen des Vereins nicht einverstanden ist, den Verpflichtungen nicht nachkommt, Streit und Unruhe in den Verein bringt oder den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt.

Gegen den Beschluss, der schriftlich erfolgen muss, kann das Mitglied in der Frist von 30 Tagen Einspruch an die Vollversammlung erheben.

Art. 5 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vollversammlung;
- Der Vereinsvorstand;

Die Amtsdauer für alle Organe des Vereins beträgt drei Jahre.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt somit am 1. Jänner und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.



musiKultur Taufers

Art. 6 - Die Vollversammlung

Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie wird einmal jährlich innerhalb 28. Februar einberufen. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen.

Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt. Bei Bedarf kann vom Obmann/von der Obfrau, vom restlichen Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder eine **außerordentliche Vollversammlung**, unter Angabe der Gründe einberufen werden.

Die Vollversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Vollversammlung beschließt bei einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über die Abänderung dieser Statuten können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist, mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind und davon mindestens 50 % + 1 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes;
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresabschlussrechnung (Bilanz);
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder;
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes;
- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins;
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist;

Art. 7 - Ablauf der Wahlen

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Vollversammlung gewählt, bleiben drei Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

Den Vorsitz bei der Wahl führt eine vom Vorstand beauftragte Person.

Die Wahlen werden geheim anhand von Stimmzetteln durchgeführt. Als gewählt gilt derjenige/diejenige, welche/r am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Betroffenen statt.

Die gewählten Vorstandsmitglieder teilen sich in ihrer ersten Vorstandssitzung die Funktionen auf.

musiKultur Taufers

Art. 8 - Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereins zusammen und besteht aus fünf Personen.

Den Vorstand bilden auf jeden Fall:

- Der Obmann/die Obfrau;
- Der Obmannstellvertreter/die Obmannstellvertreterin;
- Der Kassier/die Kassiererin;
- Der Pressereferent/die Pressereferentin;
- Der Schriftführer/die Schriftführerin;

Der künstlerische Leiter/die künstlerische Leiterin wird vom Vorstand verpflichtet und hat im Vorstand nur beratende Funktion. Die Verpflichtung als honorierter künstlerischer/e Leiter/in schließt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein aus.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird bei der darauffolgenden Vollversammlung in einem eigenen Wahlgang ein Vorstandsmitglied nachgewählt. Bis dahin kann ein Mitglied für diese Aufgaben auch kooptiert werden. Kooptierte Mitglieder üben im Ausschuss nur eine beratende Funktion aus.

Dem Vorstand, Verwaltungsorgan des Vereins obliegen:

- Die Berufung des künstlerischen Leiters/der künstlerischen Leiterin;
- Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- Die Terminplanung von Veranstaltungen, Festen, usw.
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Die Planung der ordentlichen Vollversammlung bzw. der Vorschlag für eine außerordentliche Vollversammlung;
- Die Durchführung aller Maßnahmen, die dem Verein dienlich sind;
- Die Kontaktpflege mit Behörden, Körperschaften, anderen Vereinen, kirchlichen Würdenträgern und Privatpersonen;
- Jedwede Initiative, die dem Verein und dem Ansehen des Vereins dienlich ist;

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder + 1 beschlussfähig, wobei der Obmann/die Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter/in anwesend sein muss.

Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

Der Obmann/die Obfrau ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereins. Er/sie wird vom Vorstand gewählt. Er/Sie vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung. Er/sie koordiniert die Arbeit im Vorstand. Er/Sie kümmert sich auch um eine gute Gemeinschaft im Verein. Er/Sie beruft die Vollversammlung und die Vorstandssitzungen ein und führt dort den Vorsitz. Er/sie ist ermächtigt, im Namen des Vereins Beiträge und Subventionen von Behörden, Firmen, Privatpersonen und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner/ihrer Unterschrift.

Der/die Obmannstellvertreter/in steht dem Obmann/der Obfrau bei allen Aufgaben zur Seite und vertritt ihn/sie bei Abwesenheit. Er/sie kann auch weitere Aufgaben übernehmen.

musiKultur Taufers

Der/die künstlerische Leiter/in unterbreitet dem Vorstand seine Vorschläge zur Programmgestaltung innerhalb eines Jahres. Er/sie organisiert auch Veranstaltungen und Produktionen, welche in Eigenregie des Vereins durchgeführt werden. Seine Tätigkeit kann finanziell entschädigt werden.

Der/die Kassier/erin verwaltet die Kasse des Vereins. Er/sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Ein- und Ausgangsbelege Buch und verfasst die jährliche Jahresabschlussrechnung. Er/sie führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.

Der/die Pressereferent/in ist zuständig für die Presseaussendungen, für die Werbung und für die Verfassung der Programmhefte.

Der/die Schriftführer/in führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für die geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er/sie erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er/sie führt das Mitgliederbuch.

Bei Verhinderung nominiert der Obmann/die Obfrau eines der Ausschussmitglieder als Protokollführer/in.

Art. 9 - Vereinsvermögen / Finanzierung des Vereins

Das Vermögen des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereins übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.

Die zur Erreichung der Vereinsziele erzielten Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- Spenden;
- Beiträge und Zuschüsse aus der öffentlichen Hand und/oder Privatpersonen;
- Einnahmen aus Tätigkeiten und Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen;
- Alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen, sofern sie mit den für ehrenamtliche Organisationen geltenden Bestimmungen im Einklang stehen;

Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten verwendet werden.

Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Vorstand und die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung anfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

Art. 10 - Das Kontrollorgan

Ehrenamtliche Organisationen müssen ein Kontrollorgan mit mindestens einem Rechnungsprüfer ernennen, falls mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt werden:

- 5 oder mehr abhängig Beschäftigte im Jahresdurchschnitt;
- Ein Vermögen von mindestens 110.000,00 Euro (Aktiva);
- Einkünfte in Höhe von mindestens 220.000,00 Euro pro Jahr;

musiKultur Taufers

Falls der Verein in Zukunft zwei dieser Voraussetzungen erfüllt, muss einer der ernannten Rechnungsprüfer über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen verfügen. Das Kontrollorgan übt die vom Gesetz vorgesehenen Aufgaben aus.

Art. 11 - Das Schiedsgericht

Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Es wird bestellt, indem jede Partei zwei Mitglieder hierfür ernennt und diese sich mit einfacher Stimmenmehrheit eine/n zusätzliche/n Obmann/Obfrau (5. Mitglied) wählen.

Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 12 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Vollversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist.

Art. 13 - Schlussbestimmungen

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen, insbesondere jene die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Vollversammlung am 10. März 2021 einstimmig genehmigt und sind seitdem bis auf Widerruf in Kraft.

Der Obmann

Sand in Taufers, 10. März 2021

(Meinhard Fuchsbrugger)